

# Gemeinde Hinte

## Bebauungsplan Nr. 0414

### Änderung Nr. 2

#### Verfahrensvermerke

<p><b>Veröffentlichungsvermerk</b> Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung: Hinte Flur 3 Maßstab 1:1000 Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Az. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3/91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Katasteramt Emden, den 10.09.1993</p>	<p>Der Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet. Norden, den 6.9.93</p> <p>Siegel Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor im Auftrage <b>gez. Schöne</b> Dipl.-Ing.</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 0414 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht. Hinte, den</p>	<p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde am 02.5.91 ortsüblich bekanntgemacht und am 9.7.91 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Hinte, den 21.09.1993</p> <p>Siegel <b>gez. Wolhoff</b> <b>gez. Duin</b> Bürgermeister Gemeindevizeiter</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.7.91 dem Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.8.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 20.8.91 bis 20.9.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Hinte, den 21.09.1993</p>	<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben. Hinte, den</p> <p>Siegel <b>gez. Wolhoff</b> <b>gez. Duin</b> Bürgermeister Gemeindevizeiter</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.9.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Hinte, den 21.09.1993</p>	<p>Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 06.04.1994 Az.: 204.1 - 21102 - 52011 /0414 unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Oldenburg, den 06.04.1994</p> <p>Siegel Bezirksregierung Weser-Ems im Auftrage <b>gez. Mack</b></p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... beschlossen, den in der Verfügung vom ... im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben. Hinte, den</p>	<p>Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB / die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 07.02.97 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden. Norden, den 14.03.1997</p> <p>Siegel Landkreis Aurich Der Oberkreisdirektor im Auftrage <b>gez. Hollwedel</b> Dipl.-Ing.</p>
<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hinte, den</p>	<p>Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Hinte, den</p> <p>Siegel Gemeindevizeiter</p>
<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hinte, den</p>	<p><b>Beglaubigungsvermerk:</b> (nur für Zweitausfertigungen) Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original. Norden, den</p> <p>Siegel Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p>

#### Präambel

zuletzt geändert durch:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2255)  
 und des § 9 Abs. 4 BauGB  das Gesetz vom 23.9.90 (BGBl. II S. 885, 1122)  
 und der §§ 56, 97 u. 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157)  das Gesetz vom 21.3.90 (Nds. GVBl. S. 80)  
 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229)  das Gesetz vom 27.3.90 (Nds. GVBl. S. 115)  
 hat der Rat der Gemeinde Hinte den Bebauungsplan Nr. 0414 (Änderung Nr. 2) als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen  
 textlichen Festsetzungen  
 sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzungen).  
 Hinte, den

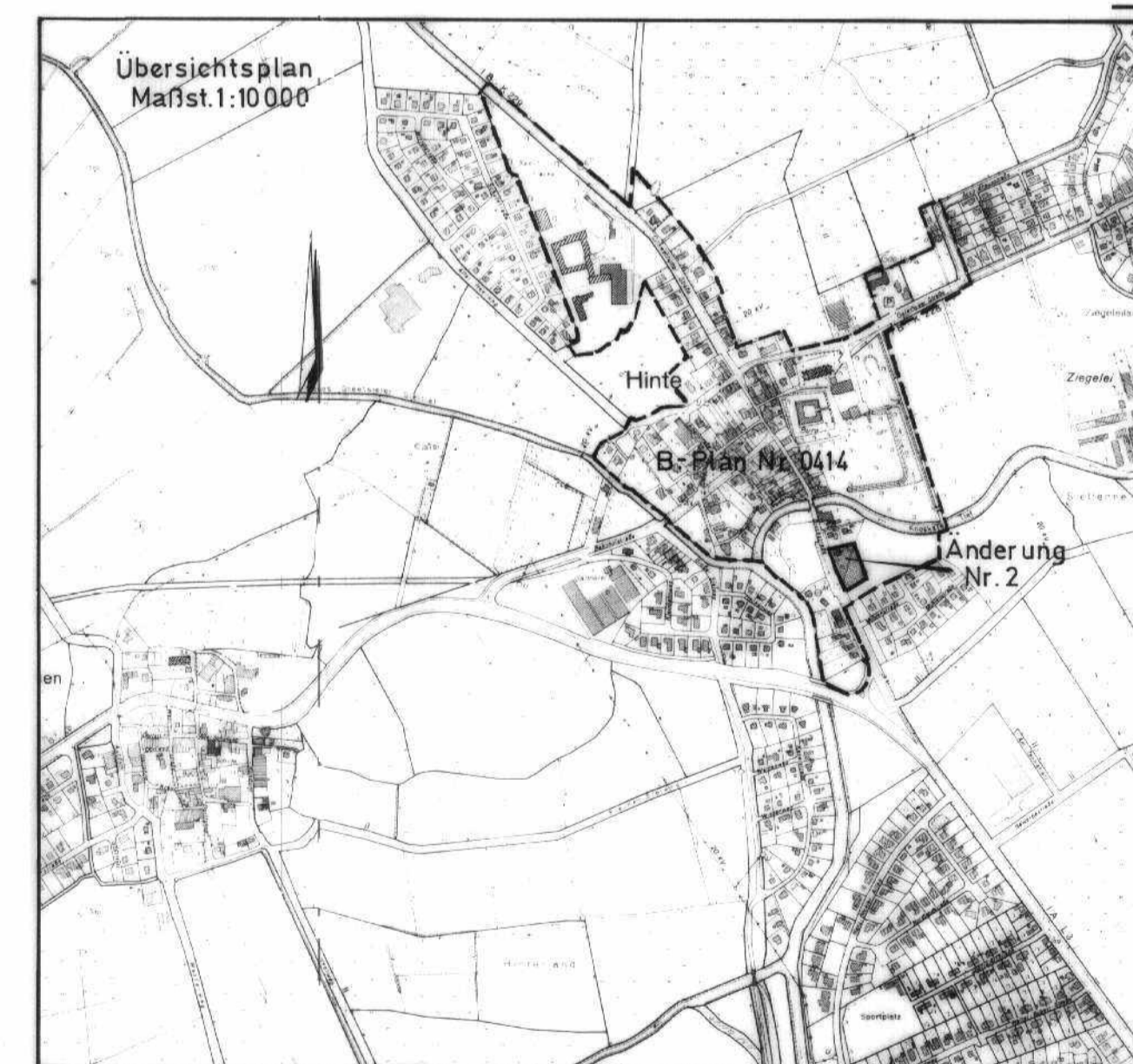


#### Gestalterische Festsetzung

Die gestalterische Festsetzung Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:  
 Bis zur Hälfte der jeweiligen Traufseitenlängen sind Abschleppungen des Daches mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig.

#### Planzeichenerklärung

- Überbaubare Fläche
- Nicht überbaubare Fläche
- MI** Mischgebiet
- I** Zahl der Vollgeschosse
- 0,4** Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- o** Offene Bauweise
- Umgrenzung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
- Fläche für die Landwirtschaft
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firstrichtung



## Gemeinde Hinte

### Bebauungsplan 0414

Satzungsexemplar mit baugestalterischen Festsetzungen	Planverfasser: Landkreis Aurich Amt für Planung und Naturschutz Außenstelle Norden
Änderung Nr. 2	Verm.-Techn. Bearbeitung: Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i> Verfahrenstechn. Bearbeitung: Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i> Gezeichnet u. Verkehrstechn. Bearbeitung: 14.06.91 <i>[Signature]</i> Techn.-Angew.
Maßstab 1:1000	Gepprüft: Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
Plan Nr. 21/61/0414	Baudezernent: Gändert: